



Friedhofsordnung

der Stadtgemeinde Schwaz

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesaniättsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der geltenden Fassung, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953 in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, in der geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 20.5.2015 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1 Eigentum

(1) Der Friedhof ist Eigentum der Stadtgemeinde Schwaz und wird ausschließlich durch die zuständigen Gemeindeorgane bzw. durch die von ihr Beauftragten verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

(2) Sämtliche Grab- und Bestattungsstätten, an denen Nutzungsrechte erworben wurden, verbleiben im Eigentum der Stadtgemeinde.

(3) Gräfte gehen mit ihrer Errichtung in das Eigentum der Stadt über.

(4) Jedes Nutzungsrecht an Grab- oder Beisetzungsstätten erlischt ohne jede Entschädigungs- oder Rückzahlungsverpflichtung der Stadtgemeinde mit der Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteiles für Begräbniszwecke.

(5) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr erworben. Auf die Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht kein Anspruch.

§ 2 Widmung

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung verstorbener Personen,

a) die in der Stadtgemeinde ihren Wohnsitz hatten,

- b) die in Schwaz verstorben sind,
- c) die im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden,
- d) die ein Anrecht auf Beisetzung in einer Grabstätte des Friedhofs haben.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 3 Anmeldung

Bestattungen auf dem Friedhof sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 4 Behältnispflicht

Leichen dürfen nur in Särgen, Leichenteile in Särgen oder entsprechenden Behältnissen und Aschenreste in verschlossenen Behältnissen bestattet werden.

§ 5 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber
- b) Doppelgräber
- c) Einzelwandgräber
- d) Doppelwandgräber
- e) Urnenerdgräber
- f) Urnennischen
- g) Gräfte
- h) Gedächtnisgräber

§ 6 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die Einzelgräber haben ein Ausmaß von 160 x 80 cm.

(2) Die Doppelgräber haben ein Ausmaß von 160 x 190 cm.

(3) Bestehende Urnenerdgräber haben ein Ausmaß von ca. 40 x ca. 50 cm.

Für Urnenerdgräber neu ab Inkrafttreten dieser Verordnung beträgt das Ausmaß ca. 65 x ca. 80 cm.

(4) Urnennischen haben ein Ausmaß von 55 cm Breite, 40 cm Höhe, 50 cm Tiefe, bzw. 65 cm Breite, 55 cm Höhe, 50 cm Tiefe. Sie sind zur Bestattung von höchstens sechs Aschenbehältnissen bestimmt.

(5) Das Ausmaß der Gräfte wird jeweils vom Bürgermeister festgelegt.

(6) Die Wege zwischen den Gräberreihen haben eine Breite von 80 cm.

(7) Die seitlichen Abstände der Grabstätten mit Ausnahme der Grüfte haben zumindest 30 cm zu betragen. Für die Grüfte wird ein Mindestabstand von 100 cm festgelegt.

(8) Die Tiefe der Erdgräber mit Ausnahme der Grüfte, Urnengräber und Urnenstätten, hat bis zur Grabsohle bei Normalgräbern mindestens 180 cm, bei Tieferlegung mindestens 220 cm zu betragen.

§ 7 Ruhefristen

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen mindestens 10 Jahre.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochen- oder Aschenreste von der Stadt Schwaz unter Wahrung der Würde des Verstorbenen in einem Sammelgrab beizusetzen.

(3) Es gelten die Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953 in der geltenden Fassung.

(4) Exhumierungen sind jedenfalls der städtischen Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 8 Einteilung der Friedhofsanlage

Die Friedhofsverwaltung führt für die Friedhofsanlage einen detaillierten Lageplan mit sämtlichen vorgesehenen Grabstätten sowie ein Verzeichnis aller dort Beerdigten.

Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung nach Maßgabe der gegenständlichen Vorschriften belegt.

Die Grabstätten sind nach Zweckmäßigkeit von der Friedhofsverwaltung in Abteilungen (römische Zahlen) und Felder (Großbuchstaben) einzuteilen und innerhalb derselben fortlaufend zu numerieren.

§ 9 Gemeindenische

(1) Die Gemeindenische dient der Bestattung von Aschenresten von Personen, für die bis zum Zeitpunkt des Begräbnisses kein Anspruch auf Beisetzung in einer Grabstätte erworben wurde. Dies betrifft auch Personen bei denen keine Hinterbliebenen festgestellt werden konnten.

(2) Urnen oder Aschenbehältnisse sind nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist von der Friedhofsverwaltung in einer Sammelgrabstätte würdig beizusetzen.

§ 10 Familiengräber, Dauer des Nutzungsrechtes

(1) Familiengräber sind alle Grabstätten, an denen von Personen oder Personengemeinschaften (z.B. Orden) Nutzungsrechte erworben werden können.

(2) Das Nutzungsrecht wird zunächst auf 10 Jahre, im Verlängerungsfall jeweils auf 5 Jahre erworben.

Die Vorschreibung der Grabgebühren erfolgt von der Beerdigung an auf 10 Jahre. Nach diesen 10 Jahren wird die Verlängerungsgebühr im Verlängerungsfall für jeweils 5 Jahre vorgeschrieben. Dies so lange bis wieder eine neuerliche Beerdigung in dieser Grabstätte stattfindet. Ab diesem Zeitpunkt gilt wiederum eine Grabgebühr auf 10 Jahre.

(3) In Familiengrabstätten können der Rechtsinhaber, Verwandte bzw. die Mitglieder der Personengemeinschaft bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Bewilligung der Friedhofsverwaltung.

(4) Wandgräber als Familiengrabstätten können von der Friedhofsverwaltung nach den Wünschen der Verstorbenen und der Hinterbliebenen belegt werden.

(5) Die Vergabe der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(6) Durch die Zusammenfassung von 2 Familiengrabstätten unter Auflassung der Zwischenabstände entstehen Familiengräber mit zwei- oder mehrfachem Belag. Eine zweifache Belegung wird auch dadurch ermöglicht, dass die erste in der Grabstätte beizusetzende Leiche in einer Tiefe von mindestens 220 cm eingestellt wird.

§ 11 Grüfte

(1) Grüfte sind gemauerte Grabstätten mit Grabnischen.

(2) Die Genehmigung zum Bau von Grüften erteilt der Stadtrat über Ansuchen nach Vorlage des entsprechenden Planes. Die Genehmigung können Einzelpersonen und Personengemeinschaften erhalten.

(3) Das Nutzungsrecht an Grüften wird auf 50 Jahre erworben.

(4) In den Grüften können die Grabnischen sowohl nebeneinander als auch übereinander angelegt werden. Die Tiefe der Grüfte darf jedoch nicht bedeutend größer sein als die der gewöhnlichen Erdgräber und die Decke der obersten Gruftnische muss mindestens 50 cm unter der Erdoberfläche liegen. Die Höchstzahl der Grabkammern, die in einer Gruft eingebaut werden können, richtet sich nach deren Größe und wird vom Stadtrat festgelegt.

§ 12 Gedächtnisgräber

Gedächtnisgräber sind Gräber von Kriegstoten. Es kann sich dabei auch um symbolische Grabstätten handeln. Die Ruhefrist für Leichen, die in solchen Gräbern bestattet sind, ist unbeschränkt.

§ 13 Sondervorschriften für die Bestattung von Urnen

Aschenbehältnisse und Urnen können sowohl in Urnenerdgräbern, Urnennischen und Grüften als auch in normalen Familiengräbern bestattet werden. Sie müssen bei Erdbestattungen so tief versenkt werden, dass der oberste Teil des Aschenbehältnisses, bzw. der Urne mindestens 50 cm unter dem Erdniveau zu liegen kommt.

§ 14 Ordnungsvorschriften für Begräbnisse

(1) Die Öffnung und Schließung der betroffenen Grabstätten, d.h. insbesondere alle zur Bestattung notwendigen Grabungsarbeiten, zur Be- oder Enterdigung von Leichen bzw. zur Beisetzung oder Entnahme von Urnen obliegen den Organen des jeweils zuständigen von den Auftraggebern bestimmten Bestatters. Dieser hat dabei fach- und sachgerecht vorzugehen

(2) In der Zeit, in der der Leichenkondukt die Einsegnungshalle verlässt, bis zu dessen Eintreffen an der Grabstätte, wird die Friedhofsglocke geläutet.

(3) Die Gräber und Grabnischen sind jeweils sofort zu verschließen, sobald die letzten Teilnehmer am Begräbnis den Friedhof verlassen haben.

§ 15 Gestaltungsvorschriften

(1) Alle Grabstätten müssen spätestens innerhalb der ersten sechs Monate nach der letzten Bestattung in einer würdigen Weise gärtnerisch angelegt und in der Folge entsprechend erhalten und gepflegt werden.

(2) Bei bisher nicht benützten Grabstätten dürfen wegen Setzungsgefahr die endgültigen Einfassungen und Grabzeichen erst nach Ablauf von wenigstens drei Monaten errichtet werden; wobei der Winterfrost zusätzlich zu berücksichtigen ist.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern sofort zu entfernen, widrigenfalls kann dies von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabinhabers veranlasst werden.

(4) Die Vorschriften über die Mülltrennung sind zu beachten. Um den Müll umweltfreundlich entsorgen zu können, sind nach Möglichkeit vollkommen kompostierbare Gestecke, Kränze und Schleifen zu verwenden; Holzkreuze, die nur vorübergehend aufgestellt werden, dürfen nur mit einem solchen Schutzanstrich oder

einer solchen Imprägnierung versehen sein, dass beim Verbrennen keine umweltschädlichen Gifte freigesetzt werden.

(5) Verunreinigungen der Wege und Grabzwischenräume, welche bei der Durchführung von Arbeiten an einer Grabstätte allenfalls entstehen, sind vom Grabinhaber sofort zu beseitigen.

(6) Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

(7) Die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen und deren Abänderung sowie auch die bauliche Gestaltung von Grabstätten und Grüften sind an die Genehmigung der Friedhofsverwaltung gebunden. Diese kann die Vorlage von Skizzen oder Plänen über die beabsichtigte Gestaltung der Grabstätte verlangen. Dies gilt auch für die Aufstellung landesüblicher Grabzeichen (einfache Holz- oder Eisenkreuze oder ähnliche Grabzeichen). Werden Grabmäler und Einfriedungen ohne Genehmigung errichtet oder abgeändert, so können sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden.

(8) Ab Inkrafttreten dieser Verordnung neuerrichtete Urnenerdgräber werden durch die Stadt Schwaz hinsichtlich Mauer und Einfassungen hergestellt und dürfen diesbez. nicht verändert werden.

(9) Alle Tafeln, Kreuze udgl. sind witterungsbeständig auszuführen und dürfen die Breite der Grabstätte nicht überragen. Für alle Auf- und Anbauten wird eine Maximalhöhe von ca. 180 cm ab Bodenniveau festgelegt.

Für alle Auf- und Anbauten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung schon bestanden haben, gilt bzgl. der Maximalhöhe eine Ausnahmegenehmigung.

(10) Bzgl. jener Urnenerdgräber, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung von der Stadt Schwaz errichtet werden, dürfen alle Anbauten die vorgegebene Mauer um maximal ca. 70 cm überragen.

Aufbauten auf der Mauer sind nicht zulässig. Das bedeutet auch Kreuze udgl. müssen an der Frontseite der Mauer montiert werden.

(11) Bei der Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sind zwischen den bestehenden Betonriegeln tragende Betonquerverbindungen so herzustellen (die Querverbindungen müssen auf den bestehenden Betonriegeln aufliegen oder mit Winkeleisen angeschraubt werden), dass darauf die seitlichen Grabeinfassungen aufgelegt werden können. Die Querverbindungen sind ausreichend stark, mindestens jedoch mit einer Stärke von 20 cm x 7 cm, zu dimensionieren.

(12) Das Bepflanzen der Grabstätten mit Gewächsen, die starke, weit ausgreifende Wurzeln treiben, die auch die Nachbargrabstätten beeinträchtigen können und eine Wuchshöhe von ca. 2,5 m überragen, ist untersagt.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmegenehmigungen insbesondere bzgl. Bepflanzungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung diese Wuchshöhe überragten, erteilen.

Die Grabinhaber sind im Übrigen verpflichtet, Pflanzen auf den Grabstätten nötigenfalls so zu beschneiden, dass sie nicht über den äußeren Rand der Grabstätten (Einfassungen) hinausragen. Das Pflanzen von Bäumen ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.

§ 16 Ordnungsvorschriften

(1) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

(2) Die Besucher der Friedhofsanlage haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:

a) Das Befahren der Wege der Friedhofsanlage mit Fahrzeugen und Fahrrädern, ausgenommen davon sind Rollstühle und sonstige Behindertenfahrzeuge, Kinderwägen, stadt-eigene Fahrzeuge und von der Friedhofsverwaltung zugelassene geeignete gewerbliche Fahrzeuge

b) das Mitbringen von Tieren (mit Ausnahme von Blindenhunden), Fahrrädern, Spielzeug udgl.

c) das Spielen und Lärmen sowie das Spielen von Unterhaltungsmusik

d) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung der Ortes entsprechen

e) das Rauchen und Mitbringen sowie Konsumieren von Alkohol in jeglicher Form

f) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art

g) das Sammeln und Spenden (außer von der Friedhofsverwaltung genehmigt)

h) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen

(3) Den Anordnungen der von der Stadtgemeinde mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 17 Haftungsvorschriften

(1) Jedes Grabmal und jede bauliche Anlage an Grabstätten über und unter der Erde muss so erstellt und erhalten werden, dass eine Gefährdung von Personen und eine Beschädigung von Sachen ausgeschlossen ist. Die Inhaber von Grabstätten haften für alle Schäden an Personen und Sachen, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen.

(2) Weiters haftet die Stadtgemeinde in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verwechslungen, Verluste oder Diebstähle der in den Friedhof von wem immer eingebrachten Gegenstände.

§ 18 Rechtsverluste

(1) Kommen die Verfügungsberechtigten der Verpflichtung zur Erhaltung des Grabes im Rahmen der bestehenden Vorschriften nicht nach, so sind sie schriftlich nachweislich aufzufordern, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Leisten sie dieser Aufforderung nicht Folge, so kann die Stadtgemeinde die Arbeiten auf Kosten der Verfügungs-berechtigten durchführen oder durchführen lassen, wenn die gesetzliche Ruhefrist für den Letztbestatteten noch nicht abgelaufen ist. Handelt es sich um eine Familiengrabstätte und ist die Ruhefrist für den Letztbestatteten bereits abgelaufen, so gelten die an der Grabstätte erworbenen Rechte nach Rechtskraft des Bescheides als erloschen. In diesem Falle sind die Verfügungsberechtigten nachweislich schriftlich aufzufordern, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist zu räumen. Kommen sie auch dieser Aufforderung nicht zeitgerecht nach, so kann die Räumung ebenfalls auf Kosten der Verfügungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.

(2) Darüber hinaus tritt ein Rechtsverlust auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte ein, wenn trotz erfolgter nachweislicher Mahnung die Grabgebühr nicht bezahlt wird und in den im § 1 (4) genannten Fällen.

(3) Grabsteine und andere Grabzeichen sowie Grabeinfassungen von aufgelösten Grabstätten gehen in das Eigentum der Stadtgemeinde über, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach Auflassung der Grabstätte aus dem Friedhof entfernt werden. Die Entfernung kann aber auch schon früher bzw. zeitlich unbegrenzt auf Kosten der Verfügungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden. Die Stadtgemeinde übernimmt für die Beschädigung von Grabzeichen und Einfassungen oder für die diebsichere Verwahrung derselben keine Haftung.

§ 19 Ordnung für die Benützung der Leichenhalle

(1) Die Ordnungsvorschriften der Friedhofsordnung gelten auch für sämtliche Räume der Leichenhalle.

(2) Die Einsegnungshalle wird für die Öffentlichkeit zumindest für die Begräbnisse und die Verabschiedungen geöffnet.

(3) Leichen und Leichenteile müssen versargt sein. Nur für einen allfälligen, gesetzlich geregelten Obduktionsvorgang sind sie aus dem Sarg zu nehmen.

(4) Der Umkleideraum für die Geistlichkeit ist ausschließlich dieser und den Kirchendienern vorbehalten und der Requisitenraum nur den Leichenbestattern.

§ 20 Strafbestimmungen

(1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafe bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Stadtgemeinde zu.

(2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesaniättsdienstgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,- geahndet.

§ 21 Schlussbestimmungen

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen werden gesondert vom Gemeinderat der Stadt Schwaz festgelegt (lt. jährlichem Gebührenbeschluss bzw. FriedhofsgebührenVO).

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.6.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung vom 10.10.1973 außer Kraft.